

Guido Speiser

Das Promotionsrecht der Hochschulen für angewandte Wissenschaften – eine Analyse der Ländermodelle

Vor zehn Jahren trat in Baden-Württemberg die erste gesetzliche Regelung in Kraft, die die Verleihung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) ermöglichte. Seitdem ist die Landschaft stark in Bewegung geraten. Die meisten Länder haben eigene HAW-Promotionsmodelle realisiert oder planen diese. Die Ländermodelle unterscheiden sich in Konzeption, Organisation und Verfahren erheblich. Im Folgenden werden die Modelle dargestellt und vergleichend analysiert.

I. Promotionsmodelle der Länder

1. Baden-Württemberg

Die Grundlage für die Verleihung des Promotionsrechts an HAW wurde mit der 2014 beschlossenen Weiterentwicklungsklausel des Landeshochschulgesetzes gelegt.¹ Danach kann das Promotionsrecht einem Zusammenschluss von HAW „befristet und thematisch begrenzt“ verliehen werden. Im Mai 2022 errichteten 21 staatliche HAW und drei kirchliche Hochschulen per Verwaltungsvereinbarung den erforderlichen Promotionsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.² Lediglich die Hochschule für Rechtspflege in Schwetzingen ist noch nicht Mitglied. Dem Promotionsverband kommt

das Recht der akademischen Selbstverwaltung zu.³ Organe, Aufbau, Verfahren und Governance des Verbands bzw. seiner Einheiten werden in der Verwaltungsvereinbarung und im Satzungsrecht geregelt.⁴ Das Wissenschaftsministerium hat im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsausschuss des Landtags dem Promotionsverband im September 2022, befristet für sieben Jahre und thematisch begrenzt, das Promotionsrecht verliehen.⁵ Auf Grundlage einer bis Juni 2029 vorzulegenden Evaluation entscheidet das Ministerium über die (u.U. auflagengebundene) Verlängerung des Promotionsrechts.⁶

Zur Ausübung des Promotionsrechts hat der Promotionsverband das virtuell operierende Promotionszentrum „Baden-Württemberg Center of Applied Research – BW-CAR“ eingerichtet.⁷ Es organisiert die Promotionsverfahren, setzt die landesgesetzlichen Regelungen zur Promotion um, stellt Qualitätsstandards sicher und fördert die wissenschaftliche Kooperation.⁸ Kerninstrument hierfür ist ein Qualitätsmanagementkonzept.⁹ Vorgesehen ist die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats, der die Promotionsverfahren begleitet.¹⁰

Die beiden Mitgliedergruppen des Promotionszentrums sind die Professor:innen und die Doktorand:innen.¹¹ Letztere bilden den erforderlichen „Konvent“.¹² Im März 2024 wurden die ersten Promovenden angenommen.

1 § 76 Abs. 2 LHG BW.

2 Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (GABl. Nr. 6 vom 29.6.2022) vom 24.5.2022 (Verwaltungsvereinbarung), § 2. i.V.m. § 6 Abs. 5 LHG BW.

3 § 6 Abs. 5 LHG BW.

4 Verwaltungsvereinbarung (Fn. 2), § 3-13. Das Satzungsrecht findet sich gesammelt unter <https://www.promotionsverband-bw.de/amtliche-bekanntmachungen> [3.3.2025].

5 Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Verleihung des Promotionsrechts an den Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (GBl. Nr. 31 vom 30.9.2022) vom 21.9.2022 (PVPromVO) i.V.m. § 76 Abs. 2 LHG BW. Vgl. Verwaltungsvereinbarung (Fn. 2), § 1 (2) Satz 2 sowie § 38 Abs. 1 LHG BW.

6 Verwaltungsvereinbarung (Fn. 2), § 4.

7 Verwaltungsvereinbarung (Fn. 2), § 3 (1) Satz 2. Zu Organen und Verfahren: *Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg*, Satzung des Promotionszentrums vom 19.9.2022 in der Fassung vom 25.06.2024, § 6 ff.,

abrufbar unter s. Fn. (4); *Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg*, Rahmenpromotionsordnung vom 1.12.2023 in der Fassung vom 25.6.2024, abrufbar unter s. Fn. (4). Vgl. *Promotionsverband Baden-Württemberg*, Qualitätsmanagementkonzept vom 15.12.2023, S. 15, abrufbar unter https://www.promotionsverband-bw.de/_files/ugd/db0055_cf13b1cbf87a4252a6af349a2b5f8b1.pdf [1.2.2025]. Zum Ombudswesen: Satzung, § 7, Qualitätsmanagementkonzept, S. 14.

8 PVPromVO (Fn. 5), § 2 (4). Vgl. §§ 5, 38 LHG BW. Vgl. zu den hier ebenfalls möglichen kooperativen Promotionen: Rahmenpromotionsordnung (Fn. 7), § 22.

9 Qualitätsmanagementkonzept (Fn. 7), § 12 (1), Satzung (Fn. 7), § 9 (2).

10 PVPromVO (Fn. 5), § 2 (5).

11 Verwaltungsvereinbarung (Fn. 2), § 9 (3), Satzung (Fn. 7) § 2.

12 § 38 Abs. 7 LHG BW; vgl. Satzung (Fn. 7), § 5; Rahmenpromotionsordnung (Fn. 7), § 21; Qualitätsmanagementkonzept (Fn. 7), S. 13.

Die professoralen Mitglieder, die das Promotionsrecht im Namen des Zentrums ausüben, sind einer von fünf thematischen Forschungseinheiten zugeordnet.¹³ Diese erlassen auf Basis der Rahmenpromotionsordnung jeweils eigene Promotionsordnungen.¹⁴ Den Einheiten müssen jeweils mindestens 18 fachlich passende Professor:innen angehören, die die persönlichen Voraussetzungen erfüllen.¹⁵ Die Mitgliedschaft ist auf fünf Jahre befristet und kann um fünf Jahre verlängert werden.¹⁶

Hochschullehrer:innen der Mitgliedshochschulen können auf Antrag hin Mitglieder des Promotionszentrums werden.¹⁷ Anhand qualitativer und quantitativer Kriterien muss die individuelle fachspezifische Forschungsstärke nachgewiesen werden.¹⁸ Die Kriterien werden im Qualitätsmanagementkonzept und in einer Handreichung einer von den HAW eingesetzten AG „Qualität in der Forschung“ näher bestimmt.¹⁹ In technischen Fächern müssen 300T Euro an Forschungsdrittmitteln sowie sechs Publikationspunkte in den letzten drei Jahren nachgewiesen werden.²⁰ In nicht-technischen Fächern muss eine von vier Leistungskombinationen für die letzten drei Jahre erfüllt sein (Option 1: 150T Euro Forschungsdrittmittel + 15 Publikationspunkte; Option 2: 75T Euro Drittmittel + 22,5 Publikationspunkte; Option 3: 30 Publikationspunkte; Option 4: 22,5 Publikationspunkte sowie Beteiligung als Betreuer:in/Gutachter:in/Prüfer:in an mindestens zwei (nicht zwingend abgeschlossenen) Promotionen). Habilitierte, kooptierte oder assoziierte Kandidat:innen haben niedrigere Anforderungen zu erfüllen.²¹

Für Promotionsverfahren im Promotionszentrum gilt neben den üblichen Regelungen eine Reihe von Besonderheiten.²² Insbesondere muss bereits mit Antrags-

stellung eine Betreuungsvereinbarung vorgelegt werden.²³ Im Unterschied zu anderen Bundesländern ist eine zwingende Trennung von Betreuung und Begutachtung nicht vorgesehen.²⁴

2. Bayern

Die gesetzliche Grundlage für die Verleihung des Promotionsrechts an HAW wurde mit dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) geschaffen, das 2023 in Kraft trat und das Bayerische Hochschulgesetz sowie das Bayerische Hochschulpersonalgesetz ersetzte. Damit wird eine Hochschulreform umgesetzt, die in die s.g. Hightech-Agenda des Freistaats eingebettet ist. Danach kann das Staatsministerium fachlich spezialisierten wissenschaftlichen Einrichtungen von HAW ein befristetes Promotionsrecht verleihen.²⁵ Die Regelung gilt für staatliche und staatlich anerkannte HAW.²⁶

Nach der Ausführungsverordnung von 2023 (AVBayHIG) kann das Promotionsrecht auf Antrag, fachlich begrenzt und für höchstens sieben Jahre befristet verliehen werden.²⁷ Die antragstellende Hochschule kann mit bis zu drei weiteren Hochschulen zusammenwirken.²⁸ Eine extern besetzte Kommission bewertet den Antrag.²⁹ Im Fall eines Verbunds ist wählbar, ob die „wissenschaftliche Einrichtung“ nach Art. 96 Abs. 7 Satz 1 BayHIG nur der federführenden Hochschule oder allen beteiligten Hochschulen zugehört.

Die nach Art. 96 Abs. 7 Satz 1 BayHIG nachzuweisende „angemessene Forschungsstärke“ wird in AVBayHIG präzisiert. Der Einrichtung müssen mindestens 12 Professor:innen angehören, die zusammen ein differenziertes Forschungsspektrum abdecken und ausreichende Erfahrungen in der Promotionsbetreuung vorweisen.³⁰

13 Verwaltungsvereinbarung (Fn. 2), § 11; Satzung (Fn. 7), § 4 (1); Qualitätsmanagementkonzept (Fn. 7), S. 13.

14 Vgl. die Dokumentensammlung unter Fußnote 4.

15 Qualitätsmanagementkonzept (Fn. 7), S. 8.

16 Qualitätsmanagementkonzept (Fn. 7), S. 11.

17 Satzung (Fn. 7), § 2 (2). Zum Verfahren: Qualitätsmanagementkonzept (Fn. 7), S. 10.

18 Satzung (Fn. 7), § 2 (2); PVPromVO (Fn. 5), § 3.

19 Qualitätsmanagementkonzept (Fn. 7), S. 8 ff.; *Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg*, Jahresforschungsberichte 2023 – Hinweise zur Erstellung und Kriterien der AG Qualität in der Forschung des HAW BW e.V. für Publikationen und Drittmittel, abrufbar unter https://hochschulen-bw.de/wp-content/uploads/2024/04/231026_AGQ_Kriterien_JB23.pdf [15.1.2025].

20 Zur Frage, welche Publikationstypen wie vielen Publikationspunkten entsprechen, vgl. die Gewichtungssystematik der o.g. Handreichung (Fn. 19), S. 2 ff. Zentral ist die Unterscheidung zwischen Peer-Review- und Nicht-Peer-Publikationen; vgl. zur Definition und Anrechenbarkeit von Drittmitteln, inkl. Positivlisten: ebd., S. 4 f.

21 Qualitätsmanagementkonzept (Fn. 7), S. 9.

22 Zu Gutachter:innen, Betreuer:innen und Prüfer:innen: Rahmenpromotionsordnung (Fn. 7), § 5; Qualitätsmanagementkonzept (Fn. 7), S. 16 ff. Zur Prüfungskommission: Rahmenpromotionsordnung (Fn. 7), § 9. Zum überfachlichen Qualifizierungsprogramm: Qualitätsmanagementkonzept (Fn. 7), S. 18.

23 Rahmenpromotionsordnung (Fn. 7), § 7 (2) Nr. 7; Qualitätsmanagementkonzept (Fn. 7), S. 4, 16. Zur für alle Promovenden erforderlichen Promotionsvereinbarung: § 38 (5) LHG BW.

24 Qualitätsmanagementkonzept (Fn. 7), S. 17.

25 Art. 96 (7) BayHIG. Zur ggü. der Vorgängerregelung gestärkten Forschungsaufgabe der HAW: ebd., Art. 3 (2). Zur neuen Kategorie forschungsorientierter HAW-Schwerpunktprofessuren: ebd., Art. 59 (1) Satz 5.

26 Art. 109 (5) BayHIG; vgl. Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) vom 13. Februar 2023 (GVBl. S. 66) BayRS 2030-2-21-WK, § 11.

27 AVBayHIG (Fn. 26), § 11.

28 AVBayHIG (Fn. 26), § 14.

29 AVBayHIG (Fn. 26), § 12.

30 Als Kollektiv: AVBayHIG (Fn. 26), § 13 (1) Satz 1 Nr. 2; überdies individuell: AVBayHIG (Fn. 26), § 13 (1) Satz 1 Nr. 4.a).

Bei drei bzw. vier beteiligten Hochschulen sind 18 bzw. 21 Professor:innen erforderlich. Überdies muss der Forschungsbereich in der Lehre der HAW repräsentiert sein, auch die Doktorand:innen sollen lehrbezogene Voraussetzungen erfüllen.³¹

Die Professor:innen müssen jeweils individuelle Voraussetzungen erfüllen.³² Erstens ist eine hohe Qualität der eigenen Promotion nachzuweisen. Zweitens müssen in einem Zeitraum von drei Jahren, dessen Beginn nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, i.d.R. mindestens 300T Euro bzw. 150T Euro in technischen bzw. nicht-technischen Fächern an wettbewerblichen Drittmitteln für die anwendungsbezogene Forschung eingeworben worden sein. Die Beträge erhöhen sich alle drei Jahre um sieben Prozent. Drittens müssen in den letzten drei Jahren i.d.R. mindestens sechs bzw. sieben Veröffentlichungen in technischen bzw. nicht-technischen Fächern veröffentlicht worden sein. Ko-Autorschaften werden nicht fraktioniert gezählt. Alle Veröffentlichungen müssen in der anwendungsorientierten Forschung angesiedelt, mindestens die Hälfte davon begutachtet. Statt diesen Bedingungen können alternativ „geeignete Forschungstätigkeiten sowie...Patente“ berücksichtigt werden, soweit diese ein „vergleichbares Gewicht“ haben.³³ Damit wurde eine – dem Wortlaut nach vollständige, in der Praxis aber wohl eher teilweise – Kompensationsmöglichkeit geschaffen.

Bis Ende März 2023 konnten die HAW in einer ersten Runde Anträge einreichen. 18 Anträge wurden von einer externen Gutachterkommission unter Vorsitz des ehemaligen DFG-Präsidenten Matthias Kleiner begutachtet.³⁴ Das Ministerium verlieh im Oktober 2023 elf Promotionszentren das Promotionsrecht, davon acht Verbänden.³⁵ In einer zweiten Antragsrunde kamen im Juli

2024 sieben weitere Promotionszentren hinzu, davon vier Verbände. Die Hochschulen erlassen nun die erforderlichen Satzungen, in denen u.a. die Organisation des jeweiligen Promotionszentrums, das Promotionsverfahren sowie Betreuung und Prüfung geregelt werden.³⁶ Nach Ablauf der Befristung kann das Promotionsrecht auf Grundlage einer Evaluation verlängert werden.³⁷

3. Berlin

Das Berliner Hochschulgesetz erlaubt seit 2021 die Verleihung des Promotionsrechts an HAW.³⁸ Die zugehörige Rechtsverordnung der Senatsverwaltung folgte im April 2025.³⁹ Vorausgegangen waren Empfehlungen einer Expertenkommission⁴⁰, wobei die durch die Kommissionsarbeit erzeugte Zeitspanne für Kritik gesorgt hatte⁴¹. Das Promotionsrecht kann an HAW für thematisch abgegrenzte Promotionszentren verliehen werden, die über eine ausreichende Forschungsstärke verfügen.⁴² Die Zentren können von einer der vier staatlichen und zwei konfessionellen Berliner HAW beantragt werden.⁴³ Die antragstellende HAW kann mit weiteren Hochschulen kooperieren, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies umfasst auch Hochschulen außerhalb Berlins und alle staatlich anerkannten Hochschulen in freier Trägerschaft in Deutschland.⁴⁴

Ein Promotionszentrum muss eine langfristige Forschungsprogrammatische vorlegen, die mit der Forschungsstrategie der/n jeweiligen HAW verzahnt ist, und eine hochwertige Promotionsbetreuung sicherstellen.⁴⁵ Bei Antragstellung sind Satzung und Promotionsordnung vorzulegen.⁴⁶ Dem Zentrum müssen mindestens 12 Professor:innen angehören, die jeweils ihre individuelle Forschungsstärke nachweisen.⁴⁷ Dazu gehören neben der fachlichen Passung herausragende Leistungen in der

31 AVBayHIG (Fn. 26), § 13 (4); vgl. Art. 96 (7) Satz 2 BayHIG. Vgl. die nach AVBayHIG (Fn. 26), § 13 (2) Satz 2 vorgesehene Lehrermäßigung für Professor:innen.

32 AVBayHIG (Fn. 26), § 13 (2); n.b. ebd. die Ausnahmeregelungen für Betreuungs- und Pflegezeiten; vgl. Art. 96 (7) Satz 2 Nr. 1 BayHIG.

33 AVBayHIG (Fn. 26), § 13 (3).

34 Zum Antragsverfahren: AVBayHIG (Fn. 26), § 12 (2).

35 Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Verleihung des Promotionsrechts für forschungsstarke Bereiche an bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Technischen Hochschulen v. 31.10.2023, BayMBl. 2023 Nr. 547 15.11.2023.

36 Vgl. z.B. eine bereits erlassene Satzung: *Technische Hochschule Nürnberg*, Rahmenpromotionsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg, 2024.

37 AVBayHIG (Fn. 26), § 12 (3). Ebd. zur unbegrenzten Verlängerungsmöglichkeit.

38 § 2 (6) BerlHG. Vgl. zu den Forschungsaufgaben der HAW:

§ 4 (7) BerlHG.

39 Verordnung über das Promotionsrecht an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWPromVO) vom 10.4.2025 (GVBl. Berlin, 81/11 v. 24.4.2025).

40 *Expertenkommission*, Empfehlungen zur Umsetzung des Promotionsrechts an den Berliner Hochschulen für angewandte Wissenschaften, 2023.

41 *Ausschuss für Wissenschaft und Forschung im Abgeordnetenhaus Berlin*, Wortprotokoll 31. Sitzung (18.3.2024), S. 7 f.

42 HAWPromVO (Fn. 39), § 1, § 4; vgl. § 2 (6) BerlHG.

43 Zum Verfahren der Antragstellung: HAWPromVO (Fn. 39), § 4.

44 HAWPromVO (Fn. 39), § 3 (3).

45 HAWPromVO (Fn. 39), § 3 (1), § 4 (1); vgl. Expertenkommission (Fn. 40), S. 7 f. Zur thematischen Breite der Zentren: *Ausschuss für Wissenschaft und Forschung im Abgeordnetenhaus Berlin* (Fn. 41), S. 19.

46 HAWPromVO (Fn. 39), § 4 (1).

47 HAWPromVO (Fn. 39), § 3 (1). Möglich ist die Kooptation von bis zu zwei Professor:innen von externen Hochschulen: HAWPromVO (Fn. 39), § 3 (4).

anwendungsorientierten Forschung in den letzten fünf Jahren. Dies umfasst die Einwerbung wettbewerblicher Drittmittel in einem Dreijahreszeitraum, die die Finanzierung einer Doktorand:innenstelle für drei Jahre ermöglicht. Nachzuweisen sind ferner „in der Regel“ drei begutachtete, fachlich einschlägige Publikationen in den letzten drei Jahren.⁴⁸ Bei Publikationen und Drittmitteln ist eine Differenzierung nach Fächergruppen nicht vorgesehen. Diese Voraussetzungen müssen dann nicht alle erfüllt werden, wenn die „Gesamtumstände“ auf eine dennoch ausreichende Forschungsstärke der/des Kandidat:in hinweisen.⁴⁹ Auch berufliche Forschungstätigkeiten können dabei berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Promotionsverfahren gibt es besondere Anforderungen. Dem Promotionsausschuss muss mindestens ein/e Universitätsprofessor:in angehören. In jedem Zentrum soll ein „Promotionskomitee“ eingerichtet werden, das die Doktorand:innen inhaltlich begleiten soll. Erstbetreuende müssen überdies „angemessene Erfahrungen“ in der Promotionsbetreuung und -begutachtung vorweisen; eine Betreuungsvereinbarung ist obligatorisch.⁵⁰

Eine externe Kommission evaluiert die beantragten Promotionszentren und gibt Empfehlungen zur Verleihung des Promotionsrechts.⁵¹ Das Promotionsrecht wird zunächst befristet und nach erfolgreicher Evaluation unbefristet verliehen.⁵² Die Zentren müssen spätestens alle sieben Jahre erneut von der Kommission evaluiert werden.⁵³ Zugleich benennt die Verordnung Bedingungen für die Entziehung des Promotionsrechts, die generell gelten.⁵⁴ Nach Erlass der Rechtsverordnung sind nun die Anträge auf Einrichtung von Promotionszentren zu erwarten.

4. Brandenburg

Im März 2024 verabschiedete der Landtag eine Novelle des Hochschulgesetzes. Danach kann das zuständige

Ministerium einer gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung (oder fachlich abgegrenzten Teilen einer solchen Einrichtung) der vier Fachhochschulen das Promotionsrecht verleihen.⁵⁵ Das Promotionsrecht dieses Promotionskollegs wird auf acht Jahre befristet, Verlängerungen sind möglich.⁵⁶ Das Promotionskolleg wird durch eine Kooperationsvereinbarung der Fachhochschulen eingerichtet, die ministeriell genehmigt werden muss.⁵⁷ Darin sind Struktur, Ziele, Zulassung, Qualitätssicherung und Finanzierung zu regeln. Ebenfalls zu bestimmen sind Verfahren und Kriterien für die Aufnahme von HAW-Professor:innen. Professor:innen müssen eine „angemessene Forschungsstärke“ in der anwendungsorientierten Forschung nachweisen.⁵⁸ Vorgesehen ist überdies, dass auch Professor:innen von Universitäten und staatlich anerkannten Hochschulen mitwirken können. Es muss genügend Professor:innen geben, um einen Fachbereich in hinreichender Breite zu vertreten. Die Promotionsverfahren müssen eine „Gleichwertigkeit mit [denen] an Universitäten erwarten lassen“.⁵⁹ Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, stellt eine externe Kommission fest. Die Vorbereitungen zur Errichtung des Promotionskollegs sind im Gange, überdies wird die vor Verleihung des Promotionsrechts durchzuführende Evaluation geplant.

5. Bremen

Auf Grundlage einer Bestimmung im Bremischen Hochschulgesetz von 2023⁶⁰ erließ die Senatorin Ende Januar 2024 eine Verordnung zur Verleihung des Promotionsrechts an die Hochschulen des Landes.⁶¹ Danach können die staatlichen und staatlich anerkannten privaten Hochschulen des Landes das Promotionsrecht beantragen – als Einrichtung insgesamt oder für eine Organisationseinheit, ein Fach, eine Fachrichtung, einen Studiengang, einen Fachbereich, eine Fakultät oder einen Promotionsverbund (fachlicher Zusammenschluss einer oder

48 HAWPromVO (Fn. 39), § 3 (2) Nr. 3.

49 Ebd.

50 HAWPromVO (Fn. 39), § 5 (2)-(5); vgl. *Expertenkommission* (Fn. 40), S. 10, 20.

51 HAWPromVO (Fn. 39), § 2 i.V.m. § 4 (2)-(3); ebd., § 2 auch Anforderungen an die Kommission; das Letztentscheidungsrecht liegt bei der Senatsverwaltung. Vgl. *Expertenkommission* (Fn. 40), S. 16.

52 HAWPromVO (Fn. 39), § 3 (6).

53 HAWPromVO (Fn. 39), § 6 (1). Zu den grds. Anforderungen der Qualitätssicherung: ebd., § 6 (2).

54 HAWPromVO (Fn. 39), § 7.

55 § 33 (1) BbgHG. Zu den Sonderregelungen für die Brandenbur-

gische Technische Universität Cottbus-Senftenberg: ebd., § 33 (3) Satz 3. Zur weiterhin möglichen kooperativen Promotion: ebd., § 32 (5).

56 § 33 (2) Satz 2 BbgHG.

57 Zu weiteren ministeriellen Mitbestimmungsrechten: § 33 (4) BbgHG.

58 § 33 (2) BbgHG.

59 § 33 (2) 3. BbgHG.

60 § 65 (1) Satz 3 ff. BremHG. Vgl. zur insoweit unberührten kooperativen Promotion: ebd., § 65 (3), (4) Satz 4.

61 Bremische Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an die Hochschulen des Landes Bremen (BremPromV) vom 30.1.2024 (Brem.BGL.2024, S. 19).

mehrerer Hochschulen⁶²). Gegenwärtig bereiten die HAW Anträge vor, mit deren Einreichung ab Mitte 2025 gerechnet wird.

Sowohl das Hochschulgesetz als auch die Verordnung nehmen bzgl. der erwähnten Organisationseinheiten Bezug auf weitere Regelungen.⁶³ Damit ergibt sich mit Blick auf die beiden Fachhochschulen des Landes – die Hochschule Bremen und die Hochschule Bremerhaven – ein weiter organisationsrechtlicher Rahmen. Denkbar ist u.a. eine Einrichtung mit anderen Hochschulen (z.B. der Universität Bremen oder einer privaten Hochschule des Landes).⁶⁴ Überdies möglich ist die Errichtung einer rechtsfähigen Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts, an der „staatliche und nicht staatliche Hochschulen, staatlich geförderte Forschungseinrichtungen und Hochschulen, auch mit Sitz außerhalb der Freien Hansestadt Bremen“⁶⁵ beteiligt werden können.

Die erstmalige Verleihung des Promotionsrechts ist auf acht Jahre befristet.⁶⁶ Nach fünf Jahren ist eine externe Evaluation vorgeschrieben, auf deren Basis die Senatorin über eine Verlängerung entscheidet.⁶⁷ Ein Sonderfall stellt die Hochschule für Künste Bremen dar, der für zwei Studiengänge für acht Jahre befristet das Promotionsrecht für künstlerisch-wissenschaftliche Promotionen verliehen wird.⁶⁸

Für die Verleihung sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen, u.a. verschiedene Qualitätssicherungsmaßnahmen und die Vorlage eines Promotionskonzepts.⁶⁹ Um die Forschungsstärke des Promotionsbereichs nachzuweisen, ist die Zuordnung von zehn Hochschullehrer:innen mit persönlicher Befähigung nötig, von denen mindestens die Hälfte in den letzten sechs Jahren mindestens ein Promotionsverfahren (auch kooperativ) betreut und begutachtet haben muss. Die persönliche Befähigung ist gegeben, wenn mit „cum laude“ oder besser promoviert und in den letzten drei Jahren im Durchschnitt eine begutachtete Publikation oder eine Monografie jährlich veröffentlicht wurde (fachun-

abhängig). Überdies müssen im gleichen Zeitraum Mindestvolumina an kompetitiven Drittmitteln nachgewiesen werden (100T Euro bzw. 50T Euro p.a. in naturwissenschaftlichen und technischen bzw. nicht-technischen Fächern).⁷⁰ Die Nicht-Erfüllung der Drittmittel- oder alternativ der Publikationsstärke kann durch andere Leistungen kompensiert werden, u.a. eine Habilitation oder eine positiv begutachtete Juniorprofessur.⁷¹ Die Verordnung sieht die Möglichkeit vor, dass die Forschungsstärke des Promotionsbereichs und damit die individuellen Befähigungen der Mitglieder vor Verleihung extern evaluiert werden.⁷²

6. Hamburg

Mit einer Novelle des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom Oktober 2024 wird der HAW Hamburg als einziger staatlicher HAW des Landes neben ihren bisherigen Funktionen die Aufgabe übertragen, bereichsspezifisch den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden.⁷³ Dazu wurde die Möglichkeit eines eigenständigen Promotionsrechts der HAW geschaffen.⁷⁴ Im Dezember 2024 erließ die Behörde eine Verordnung zur Verleihung des Promotionsrechts.⁷⁵ Vorausgegangen war 2022 ein Konzept der HAW, das der Wissenschaftsrat trotz kritischer Einzelhinweise 2023 positiv beurteilt hatte.⁷⁶

Nach der Neuregelung kann die Behörde der HAW auf Antrag hin ein thematisch begrenztes und zunächst auf acht Jahre befristetes Promotionsrecht verleihen.⁷⁷ Dazu sind Promotionsprogramme nötig, in denen die HAW jeweils eine besondere Forschungsstärke nachweist. Die Programme werden in einer Organisationseinheit (Research School) gebündelt, die einer Satzung und einer Promotionsordnung bedarf.⁷⁸ Den anwendungsorientierten Programmen⁷⁹ müssen mindestens 14 Professor:innen als Vollmitglieder angehören, die jeweils einen alle fünf Jahre zu erneuernden Nachweis ihrer Forschungsstärke erbringen müssen.⁸⁰ Nur die Vollmitgliedschaft berechtigt zur Erstbegutachtung von Promotio-

62 Vgl. BremPromV (Fn. 61), § 1 (3), § 3 (3); § 65 (3) BremHG; zu den Antragsmodalitäten: BremPromV (Fn. 61), § 2.

63 Vgl. § 65 (1) BremHG; BremPromV (Fn. 61), § 1 (3).

64 Vgl. § 13 (2) BremHG.

65 § 13a Satz 1 BremHG. Vgl. das Recht der Teilkörperschaft zur Verleihung akademischer Grade: § 13a Satz 7 BremHG.

66 BremPromV (Fn. 61), § 2 (5).

67 BremPromV (Fn. 61), § 8-9.

68 Zu den Detailregelungen: BremPromV (Fn. 61), § 10.

69 BremPromV (Fn. 61), § 6, § 2 (8), § 3. Zur Genehmigungspflicht der Promotionsordnung: ebd., § 6 (4).

70 BremPromV (Fn. 61), § 4 (2).

71 BremPromV (Fn. 61), § 4 (3).

72 BremPromV (Fn. 61), § 5.

73 § 4 (2) HmbHG.

74 § 70 (7)-(8) HmbHG.

75 Verordnung zum Erlass einer Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Verordnungen (HmbGVBl. Nr. 39, 30.12.2024) vom 17.12.2024 (Verordnung).

76 *Wissenschaftsrat*, Stellungnahme zu einem fachrichtungsgebundenen Promotionsrecht für die HAW Hamburg (Drs. 1532-23), 2023.

77 § 70 (8) HmbHG; Verordnung (Fn. 75), § 1. Zur Antragstellung: ebd., § 4.

78 Verordnung (Fn. 75), § 2.

79 Verordnung (Fn. 75), § 2.

80 Verordnung (Fn. 75), § 2 (2), § 3. Zum Prozedere, wenn die Zahl unter 14 fällt, u.a. einer „Ruhendstellung“ des Promotionsrechts: ebd., § 3 (8). Zur künftigen Aufnahme weiterer Promotionsprogramme: ebd., § 4 (4); vgl. *Wissenschaftsrat* (Fn. 76), S. 14, 57.

nen.⁸¹ Vorgesehen sind drei Promotionsprogramme („Interdisziplinäre Sozial- und Gesundheitsforschung“, „Computational Engineering and Applied Data Science“ und „Sustainable Technologies and Systems“), die jeweils in die Forschungsstruktur der HAW eingebettet sind.⁸² Nach acht Jahren ist eine externe Evaluation vorgeschrieben, auf deren Grundlage die Behörde über die ggf. auflagengebundene Fortsetzung des Promotionsrechts entscheidet.⁸³

Um ihre individuelle Forschungsstärke nachzuweisen, müssen Professor:innen Drittmittel über 300T Euro bzw. 150T Euro in den letzten drei Jahren oder 600T Euro bzw. 300T Euro in den letzten sechs Jahren in technischen bzw. nicht-technischen Fächern eingeworben haben.⁸⁴ Überdies müssen Kandidat:innen aus technischen Fächern sechs Publikationspunkte in den letzten drei Jahren oder 12 Publikationspunkte in den letzten sechs Jahren nachweisen.⁸⁵ Kandidaten aus nicht-technischen Fächern müssen in den letzten drei Jahren jährlich eine Peer-Review-Publikation sowie 15 Publikationspunkte insgesamt oder aber 30 Publikationspunkte in den letzten sechs Jahren vorweisen. Eine Peer-Review-Publikation entspricht fünf Punkten, alle anderen wissenschaftlichen Publikationen einem Punkt. Möglich ist eine geringfügige gegenseitige Kompensation der Kriterien Drittmittel und Publikationen. Eine Habilitation, habilitationsäquivalente Leistungen, eine positiv evaluierte Juniorprofessor:in oder eine Kooptation an einer Universität können jeweils entweder das Drittmittel- oder das Publikationskriterium kompensieren.⁸⁶ Zudem muss das individuelle Forschungsprofil zum Promotionsprogramm passen.⁸⁷

Mit Blick auf die Promotionsverfahren sind der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung sowie die Trennung von Betreuung und Begutachtung obligatorisch –

ebenso, dass eine betreuende Person über mehrjährige Erfahrungen in der Promotionsbetreuung verfügt.⁸⁸ Überdies vorgeschrieben ist, dass regelhaft eine/r von zwei Gutachter:innen extern sein muss.⁸⁹

Die Wissenschaftsbehörde hat der HAW Ende Februar 2025 für die o.g. drei Promotionsprogramme das Promotionsrecht verliehen. Die HAW richtet seitdem die vorgesehene Research School ein, ab Herbst sind die ersten Zulassungen geplant.

7. Hessen

Als erstes Bundesland realisierte Hessen ein eigenständiges Promotionsrecht für HAW. Die 2015 in Kraft getretene Novelle des Hessischen Hochschulgesetzes sieht vor, dass das Ministerium den HAW ein befristetes und auflagengebundenes Promotionsrecht für Fachrichtungen mit ausreichender Forschungsstärke verleihen kann.⁹⁰ Es folgte ein ministerieller Erlass, in dem die Voraussetzungen für die Verleihung spezifiziert werden.⁹¹

Das Promotionsrecht kann auf Antrag an eine HAW oder an einen Verbund von HAW jeweils für eine forschungsstarke Fachrichtung verliehen werden. Als „institutionelle und organisatorische Basis“ an der oder den HAW ist ein thematisch ausgerichtetes Promotionszentrum einzurichten⁹², das Promotionsverfahren durchführen, Interessierte und Promovenden beraten sowie Qualifizierungsangebote organisieren soll.⁹³

Jedes Promotionszentrum hat binnenrechtliche Regelungen vorzulegen, v.a. Einrichtungsbeschluss, Satzung, die u.a. Detailregelungen zur Mitgliedschaft, Organen und internen Verfahren enthält, sowie Promotionsordnung.⁹⁴ Nachzuweisen ist ferner ein Forschungsprogramm, das den thematischen Horizont und damit den Rahmen für Promotionen aufspannt. Bei Gründung müssen einem Promotionszentrum 12 fachlich ein-

81 Verordnung (Fn. 75), § 2 (3). Vgl. zur ebenfalls vorgesehenen Junior-Mitgliedschaft und Assoziierung: ebd., § 2 (2); vgl. *Wissenschaftsrat* (Fn. 76), S. 19, 36 f.

82 Vgl. *Wissenschaftsrat* (Fn. 76), S. 20 ff., 92 ff. Vgl. ebd. auch Kritik zur breiten thematischen Fassung. Zur Einbettung in die forschungsunterstützende Struktur wie dem geplanten „Center for Postgraduate Studies“: ebd., S. 15 ff., 23 f. Zur Identifikation der forschungsstarken Bereiche: ebd., S. 40.

83 Verordnung (Fn. 75), § 7. Vgl. § 70 (8) HmbHG. Zur langfristig angestrebten Entfristungsperspektive: *Wissenschaftsrat* (Fn. 76), S. 13, 37 f.

84 Verordnung (Fn. 75), § 3 (2). Gemeinschaftliche Einwerbungen werden anteilig zugerechnet.

85 Verordnung (Fn. 75), § 3 (3). Eine fraktionierte Zählweise bei Ko-Autorschaften ist nicht vorgesehen.

86 Verordnung (Fn. 75), § 3 (7). Vgl. *Wissenschaftsrat* (Fn. 76), S. 34.

87 Verordnung (Fn. 75), § 4 (3).

88 Verordnung (Fn. 75), § 5; vgl. *Wissenschaftsrat* (Fn. 76), S. 28 ff.

89 Verordnung (Fn. 75), § 5.

90 § 4 (3) Satz 3 HessHG. Zur unberührten Möglichkeit der kooperativen Promotion: § 29 (3) HessHG.

91 *Landesregierung Hessen*, Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Verleihung eines Promotionsrechts an hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften, in: *Hochschule Fulda/Frankfurt University of Applied Sciences/Hochschule RheinMain*, Promotionsordnung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums Soziale Arbeit, abrufbar unter https://haw-hessen.de/fileadmin/haw-hessen/Promotionen/Endfassung_Promotionsordnung_U__bergreifendes_Promotionszentrum_SA.pdf [3.2.2025].

92 *Landesregierung Hessen* (Fn. 91), S. 1.

93 Vgl. ebd. z.B. die Promotionsordnung des Promotionszentrums Soziale Arbeit.

94 *Landesregierung Hessen* (Fn. 91), S. 4.

schlägige Professor:innen angehören, um die „kritische Masse“⁹⁵ für ein fruchtbares wissenschaftliches Umfeld sicherzustellen. Zu belegen ist die individuelle Forschungsstärke der Professor:innen.⁹⁶ 15 bzw. 6 Publikationspunkte in den vergangenen drei Jahren sind für nicht-technische bzw. technische Fächer nachzuweisen oder, alternativ, 30 bzw. 12 Publikationspunkte in den vergangenen sechs Jahren. Eine Peer-Review-Publikation zählt fünf Punkte, jede andere Publikation einen Punkt. In nicht-technischen Fächern muss überdies die Bedingung einer veröffentlichten Peer-Review-Publikation pro Jahr erfüllt sein. Ferner müssen in den letzten drei Jahren 150T Euro bzw. 300T Euro an Drittmitteln in nicht-technischen bzw. technischen Fächer eingeworben worden sein oder, alternativ, 300T Euro bzw. 600T Euro in den letzten sechs Jahren. Wird eines der Kriterien geringfügig unterschritten, kann dies mit einer Übererfüllung des jeweils anderen Kriteriums kompensiert werden. Wird eines der Kriterien nicht erfüllt und nicht wie beschrieben kompensiert, kann dies durch eine Habilitation, eine positiv evaluierte Juniorprofessur, die Kooptation durch einen universitären Fachbereich oder gutachterlich bescheinigte habilitationsäquivalente Leistungen ausgeglichen werden. Überdies müssen Kandidat:innen als spätere Gutachter:in oder Erstbetreuer:in an mindestens einem kooperativen oder abgeschlossenen eigenständigen Promotionsverfahren als Gutachter:in oder Betreuer:in beteiligt gewesen sein.⁹⁷ Für Professor:innen ist eine Lehrdeputatsreduktion von maximal 14 Semesterwochenstunden möglich.

Hinsichtlich der Promotionsverfahren sind besondere Bedingungen zu erfüllen. Dazu gehört die Trennung von Betreuung und Begutachtung sowie der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung.⁹⁸ Jedem Promotionsausschuss muss ein Universitätsprofessor:in angehören. In jedem Promotionsverfahren soll einer der beiden Gutachter:innen von einer Universität stammen.⁹⁹

Ab 2016 verlieh das Ministerium das Promotionsrecht für jeweils fünf Jahre an vier hochschuleigene und

drei hochschulübergreifende Promotionszentren. Das 2021 erneut novellierte Hochschulgesetz sieht vor, dass die Befristung nach Evaluation entfallen kann.¹⁰⁰ Eine Evaluation kam 2022 zu einem insgesamt positiven Ergebnis zu den betrachteten vier Promotionszentren.¹⁰¹ Die Empfehlungen werden seither in einem organisierten Prozess umgesetzt. Zu den Veränderungen gehört etwa, dass Mitglieder der Promotionszentren i.d.R. durch deren jeweils neu eingerichtete Aufsichtsgremien und nicht mehr durch das Ministerium bestätigt werden,¹⁰² und dass die Kompensationsmöglichkeiten durch Habilitation etc. neu gefasst wurden. Auf Grundlage der Empfehlungen wurde das Promotionsrecht der vier Promotionszentren 2022 entfristet.¹⁰³ Nach den Vorstellungen der Kommission sollen die Promotionszentren künftig alle sieben Jahre evaluiert werden.¹⁰⁴

8. Mecklenburg-Vorpommern

Das Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommerns ordnet das Promotionsrecht den Universitäten sowie, bezogen auf ihre wissenschaftlichen Fächer, der Hochschule für Musik und Theater in Rostock zu.¹⁰⁵ In einer Novelle des Gesetzes 2019 wurde die kooperative Promotion gestärkt.¹⁰⁶ Gegenwärtig wird ein Gesetzentwurf zur Novellierung des Hochschulgesetzes abgestimmt, der auch ein begrenztes Promotionsrecht für HAW enthalten soll. Der Entwurf soll nach jetzigem Planungsstand 2025 das parlamentarische Verfahren durchlaufen, danach schließen sich der Erlass der geplanten Rechtsverordnung und die Binnenrechtssetzung der Hochschulen an.

9. Niedersachsen

Nach dem niedersächsischen Hochschulgesetz haben die Universitäten und gleichgestellte Hochschulen das Promotionsrecht.¹⁰⁷ Kooperative Promotionen unter Beteiligung von HAW-Hochschullehrer:innen sind mit einer Novelle 2022 gestärkt worden.¹⁰⁸ Der Koalitionsvertrag zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen sieht

95 Landesregierung Hessen (Fn. 91), S. 2.

96 Landesregierung Hessen (Fn. 91), S. 3.

97 Landesregierung Hessen (Fn. 91), S. 4.

98 Landesregierung Hessen (Fn. 91), S. 4 f.

99 Landesregierung Hessen. (Fn. 91), S. 5 f. Vgl. ebd. auch die eng gefassten Ausnahmen.

100 § 4 (3) Satz 2 HessHG.

101 Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Evaluationsbericht und Empfehlungen zum Promotionsrecht an hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften, 2022, S. 12 f. Zu den kritischen Einzelpunkten und Empfehlungen wie die fehlenden HAW-spezifischen Auswahlkriterien für Professor:innen

oder die Einrichtung wissenschaftlicher Beiräte in allen Promotionszentren: S. 13 ff.

102 Vgl. Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (Fn. 101), S. 21 f.

103 Rechtsgrundlage ist § 33 (2) HessHG.

104 Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (Fn. 101), S. 23. Vgl. den Evaluationsrhythmus der Leibniz-Institute.

105 § 2 LHG M-V.

106 § 2, § 43 (4) LHG M-V.

107 § 9 (1) Satz 1 NHG; vgl. ebd., § 2 Satz 1 Nr. 1.

108 § 9 (1) Satz 4-6 NHG.

vor, dass die „Einrichtung eines gemeinsamen Promotionskollegs“¹⁰⁹ geprüft werden soll. Forschungsstarken Bereichen von HAW soll damit der Erhalt des Promotionsrechts ermöglicht werden. Vorarbeiten für eine umfassende Gesetzesnovelle – v. a. mit Blick auf das HAW-Promotionsrecht unter Beteiligung der Hochschulen – sind im Gange.¹¹⁰ Nach jetziger Planung soll der Entwurf 2025 vorliegen und das Gesetz Anfang 2026 in Kraft treten.

10. Nordrhein-Westfalen

Das Promotionskolleg für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen wurde 2019 im Hochschulgesetz des Landes vorgesehen und 2020 von 21 Hochschulen mittels Verwaltungsvereinbarung gegründet.¹¹¹ Träger sind 16 staatliche HAW, 4 private, staatlich anerkannte und refinanzierte HAW sowie die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung. Das Promotionskolleg ist die Nachfolgeeinrichtung des 2016 bis 2020 bestehenden Graduierteninstituts Nordrhein-Westfalen, das gemäß der damaligen Rechtslage nur kooperative Promotionen förderte.¹¹² Es ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltungsrecht.¹¹³ Aufbau, Governance und Verfahren sind komplex.¹¹⁴ In ihrer Gesamtheit sollen die Organisations- und Verfahrensregelungen die nach § 67b Abs. 2 HG NRW notwendige „wissenschaftliche Gleichwertigkeit“ mit den Universitäten sicherstellen. Das Ministerium hat 2022 dem Promotionskolleg das Promotionsrecht verliehen, nachdem der

Wissenschaftsrat ein grundsätzlich positives Votum abgegeben hatte.¹¹⁵ Die Verleihung erfolgte unbefristet, nach acht bis zehn Jahren ist eine Begutachtung vorgesehen.¹¹⁶ Dabei kommt dem wissenschaftlichen Beirat aus fünf bis acht externen Wissenschaftler:innen eine tragende Rolle zu.¹¹⁷

Das Promotionskolleg soll zum einen kooperative Promotionen fördern, zum anderen soll es gemeinsam mit den Trägerhochschulen eigene Promotionsverfahren durchführen.¹¹⁸ Im zweiten Fall wird das Promotionsstudium an einer Trägerhochschule durchgeführt.¹¹⁹ Das Promotionskolleg führt das Verfahren durch, sorgt für die Qualitätssicherung, bietet das wissenschaftliche Umfeld und verleiht den Doktorgrad.¹²⁰ Es verfügt über keine nennenswerten Räumlichkeiten, agiert also v.a. in virtueller Weise.¹²¹

Das Promotionskolleg ist in acht interdisziplinäre Abteilungen organisiert, denen jeweils ein/e Direktor:in vorsteht.¹²² Sie sollen die Forschungsinteressen ihrer Mitglieder vernetzen, Forschung initiieren und Promotionsverfahren durchführen. Jede Abteilung beschließt eine Promotionsordnung, bestellt einen Promotionsausschuss und konzipiert ein bzw. zwei Promotionsprogramme.¹²³ An den Promotionsausschüssen sollen auch Universitätsprofessor:innen beteiligt werden.

Mitglieder der Abteilungen sind die jeweils fachlich einschlägigen Professor:innen bzw. habilitierte Wissenschaftler:innen der Trägerhochschulen.¹²⁴ Auch Universitätsprofessor:innen sowie in bestimmten Fällen

109 SPD/Bündnis 90-Die Grünen, Sicher in Zeiten des Wandels (Koalitionsvertrag), 2022, S. 76.

110 Vgl. Forderungen aus dem Landtag: SPD/Bündnis 90-Die Grünen, Antrag zur Einführung eines eigenständigen Promotionsrechts für Fachhochschulen (Drs. 19/2465), 2023; hier vorgeschlagen wird eine Neufassung von § 9 (1) NHG.

111 § 67b Abs. 1 i.V.m. § 77a HG NRW; Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung des „Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen“ (MBl. NRW Ausg. 2020 Nr. 33) vom 30.11.2020 (Verwaltungsvereinbarung). Alle zentralen Ordnungen und Richtlinien des Promotionskollegs sind abrufbar unter <https://www.pknrw.de/pknrw/berichte-mitteilungen-und-ordnungen/aktuelle-ordnungen>.

112 Vgl. Verwaltungsvereinbarung (Fn. 111), § 30 ff. Zur Geschichte und gemischten Bilanz: *Wissenschaftsrat*, Stellungnahme zum Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (Drs. 9860-22), 2022, S. 12 ff.

113 Vgl. § 77a Abs. 7 HG NRW; Verwaltungsvereinbarung (Fn. 111), § 2 Abs. 1.

114 Zu Gremien, Organen, Verfahren und Finanzierung: Verwaltungsvereinbarung (Fn. 111), § 11-29; *Wissenschaftsrat* (Fn. 112), S. 18 ff., S. 55 ff.

115 Gesetzliche Grundlage: § 67 Abs. 2 HG NRW. Zur Kritik im Einzelnen: *Wissenschaftsrat* (Fn. 112), S. 58 ff.

116 Vgl. die Empfehlung einer „Probezeit“ von sieben Jahren, nach

deren Ablauf eine erneute Evaluation stattfinden soll: *Wissenschaftsrat* (Fn. 112), S. 91. Vgl. Evaluationsordnung (Fn. 111), passim.

117 Verwaltungsvereinbarung (Fn. 111), § 22.

118 Vgl. § 67a Abs. 1-2 HG NRW; Verwaltungsvereinbarung (Fn. 111), § 3 Abs. 2, 6.

119 Verwaltungsvereinbarung (Fn. 111), § 3 Abs. 10. Vgl. die Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Promotionskolleg und den Hochschulen: *Promotionskolleg NRW*, Das Promotionsnetzwerk der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Nordrhein-Westfalen, abrufbar unter https://www.pknrw.de/fileadmin/user_upload/02_PKNRW/PKNRW_Dokumente/PKNRW_Dokument_Broschuere_2020.12.14.pdf [1.2.2025], S. 72; vgl. *Wissenschaftsrat* (Fn. 112), S. 22 f.

120 Vgl. § 67b Abs. 4, § 77a Abs. 8 HG NRW; Verwaltungsvereinbarung (Fn. 111), § 3 Abs. 3; *Wissenschaftsrat* (Fn. 112), S. 9 f.

121 Kritisch dazu: *Wissenschaftsrat* (Fn. 112), S. 77.

122 Vgl. § 67b Abs. 1 HG NRW; Verwaltungsvereinbarung (Fn. 111), § 24-26; *Wissenschaftsrat* (Fn. 112), S. 34 ff.

123 Vgl. § 67 Abs. 3 HG NRW; Verwaltungsvereinbarung (Fn. 111), § 26 Abs. 1; Rahmenpromotionsordnung (Fn. 111), § 4. Die Promotionsprogramme sind nicht mit Promotionsstudiengängen gleichzusetzen.

124 Zu den Entwicklungszielen der Abteilungen: *Wissenschaftsrat* (Fn. 112), S. 16 f.

Professor:innen weiterer Hochschulen können Mitglieder werden.¹²⁵ Mitgliedsinteressierte können auf Antrag hin und bei Erfüllen der Voraussetzungen von den Trägerhochschulen berufen werden.¹²⁶ Nachzuweisen ist eine begutachtete Publikation pro Jahr im Durchschnitt eines vom Antragsteller festgelegten Zeitintervalls von drei bis fünf Jahren.¹²⁷ Habilitierte sind bis fünf Jahre nach Abschluss einmalig von dieser Bedingung ausgenommen. 25 Prozent der Publikationen können durch Patente kompensiert werden. Im gleichen Zeitraum nachzuweisen sind kompetitiv eingeworbene Drittmittel in Höhe von 100T Euro im Jahresdurchschnitt in naturwissenschaftlich-technischen Fächern und 50T Euro in allen anderen Fächern.¹²⁸ Eine bis zu zehnprozentige Unterschreitung kann mit Mehrleistungen bei Publikationen kompensiert werden.¹²⁹ Überdies müssen Antragsteller eine angemessene Betreuungserfahrung vorweisen.¹³⁰ Die Trägerhochschulen müssen den Professor:innen zeitlichen Freiraum zur Doktorandenbetreuung zusichern.¹³¹ Nach fünf Jahren wird das Vorliegen der Bedingungen überprüft.¹³²

Auch die Promovenden sind Mitglieder des Promotionskollegs. Vor Aufnahme ist eine Erstberatung verpflichtend. Überdies muss die Betreuungszusage eines/r Professor:in vorliegen.¹³³ Neben den landesgesetzlichen Anforderungen nach § 67 Abs. 4 HG NRW sind weitere individuelle Auflagen möglich. Die Dissertation wird in einem Promotionsprogramm in drei bis vier Jahren erarbeitet.¹³⁴ Die Promovenden absolvieren Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die der fachlichen und überfachli-

chen Qualifikation dienen.¹³⁵ In den ersten sechs Monaten muss eine Betreuungsvereinbarung vorliegen, innerhalb eines Jahres ein Exposé.¹³⁶ Ein dreiköpfiges Team – darunter ein Mitglied mit umfangreicher Betreuungserfahrung – betreut den/die Doktorand:in. Die Mehrfachbetreuung und damit die Abkehr von der traditionellen Betreuungskonstellation gehört zu den zentralen Merkmalen des Promotionskollegs.¹³⁷ Im Juni 2024 wurde das erste Promotionsverfahren eröffnet, die erste Verteidigung fand im Herbst 2024 statt.

11. Rheinland-Pfalz

Noch haben in Rheinland-Pfalz allein die Universitäten das Promotionsrecht.¹³⁸ Ein novelliertes Hochschulgesetz soll nun die Möglichkeit schaffen, dass forschungsstarke Bereiche an HAW das Promotionsrecht erhalten. Nach intensiven Vorarbeiten der Akteure beschloss das Kabinett im März 2025 einen Gesetzentwurf, der neben dem HAW-Promotionsrecht zahlreiche weitere Änderungen enthält.¹³⁹ Der Abschluss der parlamentarischen Beratungen ist für Sommer geplant. Nach dem Entwurf kann das Ministerium auf Basis eines geänderten § 34 (7) HochSchG einer oder mehreren HAW das Promotionsrecht für forschungsstarke Fachrichtungen verleihen. Der Entwurf sieht wie üblich eine präzisierende Rechtsverordnung vor. Hochschulseitig geplant sind vier i.d.R. hochschulübergreifende Promotionscluster, denen jeweils mindestens 12 forschungsstarke Professor:innen angehören.¹⁴⁰ Hinsichtlich der Kriterien für die individuelle Forschungsstärke will man sich am hessischen

125 Mitgliederordnung (Fn. 111), § 3 Abs. 2. Ggw. wird die Möglichkeit der Aufnahme von Mitgliedern jenseits der Trägerhochschulen und der Landesuniversitäten nicht genutzt.

126 Verwaltungsvereinbarung (Fn. 111), § 8; Zur rechtmäßig abgestuften Kategorie der assoziierten Mitgliedschaft: Mitgliederordnung (Fn. 111), § 3 (11); vgl. *Wissenschaftsrat* (Fn. 109), S. 26.

127 Alternativ „andere wissenschaftliche Leistungen“: Mitgliederordnung (Fn. 111), § 3 (4) Satz 3; dort auch eine Definition des Begriffs.

128 Mitgliederordnung (Fn. 111), § 3 (5).

129 Mitgliederordnung (Fn. 111), § 3 (5) 4. Zu ausnahmsweise zusätzlichen Kompensationsmöglichkeiten: Mitgliederordnung (Fn. 111), § 3 (5) 5.

130 Handreichung - Erfahrung bei Promotionsbetreuung (Fn. 111); vgl. Mitgliederordnung (Fn. 111), § 3 (3), (9).

131 Mitgliederordnung (Fn. 111), § 3; vgl. Kooperationsvereinbarung (Fn. 119), § 5 Abs. 2 Nr. 4. Zu den unterschiedlichen Regelungen der Trägerhochschulen bei der Lehrentlastung: *Wissenschaftsrat* (Fn. 112), S. 15.

132 Mitgliederordnung (Fn. 111), § 3 (10).

133 Mitgliederordnung (Fn. 111), § 4 (5); Verwaltungsvereinbarung

(Fn. 111), § 10.

134 Rahmenpromotionsordnung (Fn. 111), § 11; vgl. *Wissenschaftsrat* (Fn. 112), S. 27 ff.

135 Kooperationsvereinbarung (Fn. 119), § 5 Abs. 2 Nr. 2.; Verwaltungsvereinbarung (Fn. 111), § 4.

136 Rahmenpromotionsordnung (Fn. 111), § 6 Abs. 4, § 7.

137 Rahmenpromotionsordnung (Fn. 111), § 7. Vgl. die Anforderungen an Gutachter:innen und Prüfungskommission: Rahmenpromotionsordnung (Fn. 111), § 9, 10.

138 § 34 (1) HochSchG RP; vgl. ebd., § 1 (2). Zur kooperativen Promotion: ebd., § 34 (7). Vgl. die Aufgaben der Hochschultypen: ebd., § 2 (1).

139 *Landesregierung Rheinland-Pfalz*, Entwurf des 5. Landesgesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften v. 11.3.2025, Drs. 18/11583 (Vorabdruck), S. 12 ff.; vgl. die Anpassung der Aufgaben der HAW in § 2: ebd., S.6.

140 *Mehler-Bicher*, Stand Promotionsrecht für HAW in RLP (April 2024), abrufbar unter https://www.hs-mainz.de/fileadmin/Hochschule/Forschung/promotion%40hawrlp/promotion%40HAW.rlp_240417.pdf [10.2.2025], S. 3 ff.

Modell orientieren.¹⁴¹ Das Promotionsrecht soll unbefristet verliehen werden, zugleich soll (ähnlich wie bei Leibniz-Instituten) alle sieben Jahre eine Evaluation stattfinden.

12. Saarland

2024 beschloss der saarländische Landtag eine Hochschulgesetznovelle, mit der die bisherige Rechtslage, nach der allein die Universität des Saarlands das Promotionsrecht hatte, verändert wurde. Danach gibt es zwei Alternativen für die Verleihung des Promotionsrechts an die einzige staatliche HAW des Landes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes – htw saar. Zum einen kann einem Promotionszentrum, in dem die htw saar und die Universität zusammenarbeiten, auf Antrag hin, befristet und konditioniert das Promotionsrecht verliehen werden.¹⁴² Zentrale Voraussetzung hierfür ist die Forschungsstärke der HAW-Professor:innen. Das Hochschulgesetz trifft präzise Regelungen zu dem Gremium, das über deren kriteriengeleitete Aufnahme entscheidet.¹⁴³ Auch bereits bei Bewerber:innen für HAW-Professuren kann die Forschungsstärke überprüft werden – damit soll offenkundig die Attraktivität der Positionen erhöht werden.

Zum anderen kann das Promotionsrecht an ein forschungsstarkes fachrichtungsbezogenes Promotionszentrum an der htw saar verliehen werden.¹⁴⁴ Aufgrund dieser Regelung hat das Ministerium im Februar 2025 eine Verordnung erlassen.¹⁴⁵ Danach kann das Promotionsrecht auf Antrag hin und unter Vorlage eines Promotionskonzepts verliehen werden, das u.a. das Profil des Forschungsbereichs und qualitätssichernde Maßnahmen beschreibt. Ebenfalls vorzulegen sind Organisationsatzung und Promotionsordnung. Die erstmalige Verleihung des Promotionsrechts ist auf fünf Jahre befristet. Nach vier Jahren muss eine externe Evaluation erfolgen, die für eine mögliche Verlängerung berücksichtigt wird.¹⁴⁶ Dem Promotionszentrum müssen mindestens sechs fachlich einschlägige forschungsstarke Professor:innen angehören. Dazu müssen in technischen Fächern sechs Publikationspunkte in den letzten

drei Jahren, in nicht-technischen Fächern neun Publikationspunkte mit mindestens einer begutachteten Publikation nachgewiesen werden. Eine begutachtete Publikation, eine Monografie und ein Patent entsprechen jeweils fünf Punkten, ein Lehrbuch drei Punkten, alle sonstigen wissenschaftlichen Publikationen einem Punkt. Überdies müssen im gleichen Zeitraum in technischen Fächern 300T Euro und in nicht-technischen Fächern 120T Euro an wettbewerblichen Drittmitteln eingeworben worden sein. Das Drittmittelkriterium kann ersetzt werden durch Habilitation oder eine positiv evaluierte Juniorprofessur (jeweils nicht länger als fünf Jahre zurückliegend), eine Kooptation an einer Universität, eine vorherige Universitätsprofessur oder Erfahrung in der Promotionsbetreuung. Der Nachweis der Forschungsstärke ist alle fünf Jahre zu erneuern.¹⁴⁷ In den Promotionsverfahren sind zwei Betreuungspersonen verpflichtend, ebenso die Trennung von Betreuung und Begutachtung.¹⁴⁸ Die Hochschule hat überdies ein überfachliches Qualifizierungsprogramm für die Doktorand:innen anzubieten.

13. Sachsen

Nach dem Sächsischen Hochschulgesetz haben nur die vier Universitäten und – jeweils mit fachlicher Einschränkung – die fünf Kunsthochschulen das Promotionsrecht.¹⁴⁹ 2023 wurde die Kooptierung von HAW-Professor:innen in Promotionsverfahren der promotionsberechtigten Hochschulen eingeführt.¹⁵⁰ Im Unterschied zu kooperativen Promotionen sollen die Kooptierten stets alle Rechte und Pflichten im universitären Promotionsverfahren haben. Für eine Kooptierung ist u.a. die Gleichwertigkeit der Forschungsleistungen mit denen von Universitätsprofessor:innen erforderlich. Die Kriterien (Drittmittel und Publikationen) hat die Landesrektorenkonferenz Ende 2024 im Benehmen mit dem Staatsministerium beschlossen.¹⁵¹

Ein HAW-Promotionsrecht enthält die Novelle von 2023 somit nicht. Dem Vernehmen nach waren zuvor Gespräche dergestalt verlaufen, dass die Kooptierung als erster Schritt umgesetzt wurde. Nach dem im Dezember

141 *Mehler-Bicher* (Fn. 140), S. 3 ff.

142 § 31a (1)-(4) SHSG. Zu kooperativen Promotionen: ebd., § 70. Zu kooperativen Promotionskollegs: ebd., § 70 (4). Zu den Aufgaben der Fachhochschulen: ebd., § 3 (3).

143 § 31a (2) Satz 2 ff. SHSG. Die Kriterienliste bedarf der Zustimmung der obersten Landesbehörde.

144 § 31a (5) SHSG. Dieser Absatz wurde im parlamentarischen Verfahren hinzugefügt.

145 Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Amtsblatt des Saarlandes Teil I, S. 154 ff.) vom 10.2.2025 (PromV).

146 PromV (Fn. 145) § 1 (3) i.V.m. § 5 (2).

147 PromV (Fn. 145), § 3 (2). Zur rechtemäßig abgestuften Kategorie „Mitglied auf Probe“: ebd., § 3 (3).

148 PromV (Fn. 145), § 4 (1), (3).

149 § 41 (1) SächsHSG.

150 § 41 (1) SächsHSG, vgl. ebd., § 92 (3), § 8 (3). Vgl. zur kooperativen Promotion: ebd., § 41 (4)-(5).

151 *Landesrektorenkonferenz Sachsen*, Zusammenarbeit der Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Bereich der Promotion (Gleichstellungskriterien), 4.12.2024. Zum Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten: § 8 (3) Satz 3-4 SächsHSG.

2024 vorgelegten Koalitionsvertrag der Minderheitsregierung aus CDU und SPD soll die kooperative Promotion evaluiert und weiterentwickelt werden.¹⁵² Im Unterschied zum letzten Koalitionsvertrag ist kein Bezug zum eigenständigen Promotionsrecht für HAW enthalten.

14. Sachsen-Anhalt

Mit Novelle des Landeshochschulgesetzes von 2020 und einer Verordnung von 2021 wurde die Rechtsgrundlage für die Verleihung des Promotionsrechts an forschungsstarke Fachbereiche der HAW gelegt.¹⁵³ Auf Antrag hin hat das Ministerium das Promotionsrecht im Anschluss an vier der fünf HAW in Sachsen-Anhalt verliehen – und zwar für fünf Promotionszentren, die jeweils von einer Hochschule oder von einem Hochschulverbund eingerichtet wurden.¹⁵⁴ Zehn Jahre nach Verleihung ist eine unabhängige externe Evaluation vorgesehen.¹⁵⁵

Organe und Verfahren der Promotionszentren, denen ein Selbstverwaltungsrecht zukommt, werden in Satzungen der Hochschulen geregelt.¹⁵⁶ Zu den Kernaufgaben der Zentren gehören die organisatorische Durchführung der Promotionsverfahren, Beratung sowie Unterstützung bei der fachlichen und überfachlichen Qualifikation der Doktorand:innen im Rahmen der Graduiertenakademie der Hochschule Anhalt.¹⁵⁷

Ein Promotionszentrum muss eine „besondere Forschungsstärke“¹⁵⁸ nachweisen. Dafür müssen mindestens sechs Professor:innen mit einer passenden Denomination als Mitglieder aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft ist an einen Kriterienkatalog geknüpft.¹⁵⁹ Zu den nachzuweisenden, alternativ zu erfüllenden Anforderungen gehören die Habilitation, eine positiv evaluierte Juniorprofessur, die Kooptation durch einen universitären Fachbereich, eine zuvor bekleidete Universitätsprofessur, eine vorherige Zulassung als Dissertationsbetreuer an einer anderen promotionsberechtigten HAW oder die erfolgreiche Betreuung bzw. Zweitbegutachtung von

drei Promotionen in den letzten sechs Jahren. Ebenfalls alternativ kann ein wettbewerblich eingeworbenes Drittmittelvolumen von 75T Euro in den letzten drei Jahren oder 150T Euro in den letzten sechs Jahren in geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern bzw. 300T Euro in den letzten drei Jahren oder 600T in den letzten sechs Jahren in natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fächern nachgewiesen werden.¹⁶⁰ Zusätzlich zu einer dieser Alternativen ist die Publikationsstärke nachzuweisen.¹⁶¹ In geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern sind entweder 9 Publikationspunkte in den letzten drei Jahren oder 18 Publikationspunkte in den letzten sechs Jahren erforderlich. In natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fächern sind entweder 6 Publikationspunkte in den letzten drei Jahren oder 12 Publikationspunkte in den letzten sechs Jahren erforderlich. Eine Veröffentlichung in einer „wissenschaftlichen Publikation“ – womit alle nicht begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen gemeint sind – entspricht einem Publikationspunkt (keine fraktionierte Zählweise). Ein Lehrbuch entspricht drei Punkten, eine begutachtete Veröffentlichung und eine Monografie fünf Punkten. Ein Patent wird mit fünf Publikationspunkten gewertet. Neben den Professor:innen sind auch die aufgenommenen Doktorand:innen Mitglieder eines Promotionszentrums.¹⁶²

Die Promotionsverfahren weisen eine Reihe von Besonderheiten auf. Betreuung und Begutachtung dürfen nicht durch die gleiche Person erfolgen, eine externe Zweitbegutachtung ist zwingend.¹⁶³ Regelmäßig vorgesehen sind eine Erst- und Zweitbetreuung sowie der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung.¹⁶⁴ Bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens sollen i.d.R. nicht mehr als fünf Jahre vergehen.¹⁶⁵ Die Promotionskommission muss aus mindestens sechs Mitgliedern des Promotionszentrums bestehen.¹⁶⁶

152 CDU/SPD, Mutig neue Wege gehen. In Verantwortung für Sachsen. Koalitionsvertrag für die 8. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages 2024 bis 2029, 2024, S. 37.

153 § 18 Abs. 1 HSG LSA; Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWPromVO) vom 3.5.2021 (GVBl. LSA Nr. 18/2021).

154 Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt, Willingmann verleiht Promotionsrecht an Hochschule Magdeburg-Stendal (Pressemitteilung vom 1.6.2021), 2021.

155 § 18 Abs. 1 HSG LSA; HAWPromVO (Fn. 153), § 7.

156 § 2 Abs. 2 HSG LSA. Beispielhaft: Hochschule Anhalt, Promotionsordnung des Promotionszentrums Architektur- und Designforschung an der Hochschule Anhalt vom 24.3.2021, Amtliches Mitteilungsblatt 86/2021, § 1. Vgl. zu Mitgliedsrat und Zentrumsleitung: Hochschule Anhalt, Satzung des Promotions-

zentrums Architektur- und Designforschung an der Hochschule

Anhalt vom 26.5.2021, Amtliches Mitteilungsblatt 86/2021, § 4, 5.

157 HAWPromVO (Fn. 153), § 2 (4); Satzung (Fn. 156), § 2. Vgl. Promotionsordnung (Fn. 156), § 6/10.

158 HAWPromVO (Fn. 153), § 1 Satz 5. Vgl. Satzung (Fn. 156), § 6; Promotionsordnung (Fn. 156), § 25.

159 HAWPromVO (Fn. 153), § 3.

160 HAWPromVO (Fn. 153), § 3 (2).

161 HAWPromVO (Fn. 153), § 3 (3).

162 Satzung (Fn. 156), § 3 (1).

163 HAWPromVO (Fn. 153), § 5.

164 Promotionsordnung (Fn. 156), § 8.

165 Promotionsordnung (Fn. 156), § 11 (4).

166 HAWPromVO (Fn. 153), § 5; vgl. Promotionsordnung (Fn. 156), §§ 5 ff.

15. Schleswig-Holstein

Auf Grundlage des 2016 novellierten Landeshochschulgesetzes wurde 2017 das Promotionskolleg Schleswig-Holstein gegründet.¹⁶⁷ Mit Zustimmung des Ministeriums schlossen sich darin die vier staatlichen Fachhochschulen und die drei Universitäten des Landes zusammen. Der Gründungsvertrag regelt, dass stets mindestens eine Universität Mitglied sein muss.¹⁶⁸ Das Promotionskolleg ist als satzungsfähige öffentlich-rechtliche Körperschaft verfasst und dient der Durchführung von Promotionsverfahren.¹⁶⁹ 2021 wurde die Organisationssatzung beschlossen und damit die Voraussetzung für die Rahmen- und Fachpromotionsordnungen von 2024.¹⁷⁰ 2022 eröffnete das Promotionskolleg seine Geschäftsstelle an der Fachhochschule Kiel. Spätestens bis Ende 2029 muss das Promotionskolleg den Bericht einer Evaluation vorlegen, die zu Auflagen oder im schlechtesten Fall zum partiellen oder vollständigen Entzug des Promotionsrechts führen kann.¹⁷¹

Auf Antrag hin hat die Ministerin dem Promotionskolleg Anfang 2025 das Promotionsrecht offiziell verliehen.¹⁷² Voraussetzungen war die Einrichtung von hochschulübergreifenden thematischen Forschungsteams, denen jeweils mindestens drei HAW-Professor:innen und ein/e Universitätsprofessor:in angehören.¹⁷³ Aufgenommen werden können Universitätsprofessor:innen des Landes, HAW-Professor:innen mit einer (heutigen oder vorherigen) Zweitmitgliedschaft an einer Universität, HAW-Professor:innen, die ein von DFG, EU, Bund oder Land gefördertes Drittmittelprojekt beantragt und durchgeführt haben, habilitierte FH-Professor:innen so-

wie Professor:innen, die habilitationsäquivalente Leistungen vorweisen (begutachtet von einer Kommission aus drei Universitätsprofessor:innen).¹⁷⁴ Im Falle des Drittmittelkriteriums sind 150T Euro (300T Euro für Ingenieurwesen) in den letzten drei Jahren oder 300T Euro (600T Euro für Ingenieurwesen) in den letzten sechs Jahren nachzuweisen. Insgesamt fallen die Aufnahmebedingungen für HAW-Professoren damit signifikant anders aus als in den anderen Ländern. Weiterhin möglich ist, dass qua Kooperationsvertrag auch Professor:innen nichtstaatlicher Hochschulen des Landes sowie von Universitäten anderer Länder und des Auslands mitwirken, sofern sie die o.g. Bedingungen erfüllen.¹⁷⁵ Gegenwärtig gibt es zwei Forschungsteams (Wirtschaft und MINT). Die ersten drei Promovenden wurden Anfang Januar 2025 angenommen.

Promotionsverfahren am Promotionskolleg unterliegen spezifischen Anforderungen. Zwischen dem/r Erstbetreuer:in des Forschungsteams und dem/der Doktorand:in ist eine Betreuungsvereinbarung zu schließen.¹⁷⁶ Die Promotion findet an der Institution des Erstbetreuenden statt, einschlägig sind die jeweils fachspezifische Promotionsordnung sowie weitere qualitätssichernde Regelungen.¹⁷⁷ Die Trennung von Betreuung und Begutachtung ist obligatorisch.¹⁷⁸ Promovierende müssen jedes Jahr einen Fortschrittsbericht vorlegen, der bei negativem Prüfergebnis zum Widerruf der Annahme führen kann.¹⁷⁹ Promoviert werden können Kandidatinnen der Mitgliedshochschulen, wobei für Kandidatinnen der Universitäten eine Genehmigung der Fakultät vorgelegt werden muss.¹⁸⁰ Vorgesehen ist überdies, dass auch Studierende nichtstaatlicher Hochschulen im

167 § 54a (1) HSG SH i.V.m. § 54 (5) Satz 2 HSG SH; Öffentlicher Vertrag über die Gründung des „Promotionskollegs Schleswig-Holstein“ nach § 54a HSG (NBl. HS MBWK. Schl.-H. Ausg. 5 2017) v. 23.11.2017 (Gründungsvertrag). Zu Mitgliedschaft, Organen und Geschäftsstelle des Promotionskollegs: ebd. §§ 3-7; Organisationssatzung des Promotionskollegs Schleswig-Holstein (NBl. HS MBWK Schl.-H. Ausg. 4 2021) v. 26.3.2021 (Organisationssatzung), § 2.

168 Gründungsvertrag (Fn. 167), § 8 (2); vgl. Organisationssatzung (Fn. 167), § 13 (3).

169 Gründungsvertrag (Fn. 167), § 2 (1); vgl. Organisationssatzung (Fn. 167), § 1 (2).

170 Organisationssatzung (Fn. 167). Die Rahmenpromotionsordnung und die vier Fachpromotionsordnungen sind abrufbar unter <https://www.fh-kiel.de/promotionskolleg-schleswig-holstein/downloads>.

171 Landesverordnung zur Verleihung des Promotionsrechts an das Promotionskolleg Schleswig-Holstein (PKSHVO) vom 13.11.2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. Ausg. 5 2024), § 2 (2)-(4); vgl. § 54a (4) HSG SH.

172 Vgl. PKSHVO (Fn. 171), § 1 (1) i.V.m. § 54 (3) HSG SH.

173 § 54a (3) HSG SH; Organisationssatzung (Fn. 167), § 7 (2). Vgl. Rahmenpromotionsordnung (Fn. 170), § 4.

174 Organisationssatzung (Fn. 167), § 8; Rahmenpromotionsordnung (Fn. 170), § 4 (3). Vgl. die im HSG SH für FH-Professor:innen niedergelegten Aufnahmebedingungen. Hier ist von „besonderer Qualifikation, insbesondere Forschungsstärke“ die Rede und von zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen „im Rahmen einer Juniorprofessur“: § 54a (3) 3. HSG SH.

175 Organisationssatzung (Fn. 167), § 8 (2); Rahmenpromotionsordnung (Fn. 170), § 4 (4). V.a. für die erstgenannte Gruppe erscheint dies interessant.

176 Organisationssatzung (Fn. 167), § 9 (3); Rahmenpromotionsordnung (Fn. 170), § 4 (1).

177 § 4, § 54, § 54a HSG SH. Vgl. Rahmenpromotionsordnung und Fachpromotionsordnungen (Fn. 170), passim.

178 § 54a (3) 2. HSG SH; vgl. Rahmenpromotionsordnung (Fn. 170), § 7 (2); Organisationssatzung (Fn. 167), § 10 (2).

179 Rahmenpromotionsordnung (Fn. 170), § 9 (4).

180 Gründungsvertrag (Fn. 167), § 2 (1)-(3); Organisationssatzung (Fn. 167), § 7 (4).

Rahmen von Kooperationsverträgen promoviert werden können.¹⁸¹

16. Thüringen

Seit Juli 2024 kann nach thüringischem Hochschulgesetz das Ministerium den Landes-HAW das Promotionsrecht verleihen.¹⁸² Im Dezember 2024 folgte die Rechtsverordnung mit Gültigkeit ab Ende Januar 2025.¹⁸³ Bereits 2023 hatte eine externe Arbeitsgruppe eine Empfehlung zum HAW-Promotionsrecht vorgelegt.¹⁸⁴

Danach kann bei ausreichender Forschungsstärke einer HAW für ein thematisch begrenztes und i.d.R. interdisziplinäres Promotionszentrum das Promotionsrecht verliehen werden.¹⁸⁵ Ein Promotionszentrum kann auch hochschulübergreifend organisiert sein. Bei Beantragung sind Satzung und Promotionsordnung sowie ein Qualifizierungskonzept vorzulegen.¹⁸⁶ Für jedes Zentrum ist ein externer wissenschaftlicher Beirat vorzusehen sowie ein zentrenübergreifender Beirat, der einheitliche Qualitätsstandards sicherstellen soll.¹⁸⁷

Einem Zentrum müssen mindestens neun fachlich einschlägige, forschungsstarke Professor:innen angehören.¹⁸⁸ Die Kandidat:innen müssen promoviert sein und eine abgeschlossene Promotion betreut haben.¹⁸⁹ In den letzten drei Kalenderjahren müssen 300T Euro in technischen Fächern bzw. 150T Euro in nicht-technischen Fächern oder aber in den letzten sechs Kalenderjahren 600T Euro bzw. 300T Euro an wettbewerblichen Drittmitteln eingeworben worden sein. Überdies müssen in den letzten drei Jahren 15 oder aber in den letzten sechs Jahren 30 Publikationspunkte erreicht werden. Eine begutachtete Publikation, eine Monografie und ein Patent zählen je 5 Punkte, ein Lehrbuch 3 Punkte und eine sonstige wissenschaftliche Publikationen 1 Punkt. Eine geringfügige Unterschreitung des Drittmittel- oder des Publikationskriteriums kann mit einer Übererfüllung des jeweils anderen Kriteriums kompensiert werden. Eines der Kriterien kann ersetzt werden durch Habilitation, universitäre Kooptation, positive evaluierte Juniorprofessur, vorherige Universitätsprofessur oder vorherige

Zulassung als Betreuer:in an einem anderen Promotionszentrum.

Eine ministeriell eingesetzte externe Kommission beurteilt, ob ein beantragtes Promotionszentrum die Voraussetzungen erfüllt. Das Ministerium trifft auf dieser Grundlage die Entscheidung.¹⁹⁰ Das Promotionsrecht wird zunächst befristet für acht Jahre verliehen, nach positiver Evaluation sind eine (u.U. auflagengebundene) Verlängerung und Entfristung möglich.¹⁹¹ Eine Evaluation ist nach sieben Jahren vorgeschrieben, mit einer Zwischenevaluation nach vier Jahren.¹⁹²

II. Vergleich und Analyse

Der vorige Abschnitt hat gezeigt, dass die jeweilige Gestaltung des HAW-Promotionsrechts in den Ländern komplex ausfällt. Zu den Gestaltungselementen zählen Anlage und Zusammenspiel des einschlägigen Normengeflechts, Organisation und Verfahren der promotionsdurchführenden Einheiten, Teilnahmevoraussetzungen für HAW-Professor:innen sowie Ablauf der Promotionsverfahren.

Damit verbunden ist der Befund, dass sich die Ländermodelle erheblich voneinander unterscheiden. Trotz sogleich zu skizzierender Ähnlichkeiten ist kein Modell mit einem anderen auch nur nahezu identisch. Von Interesse ist deshalb der Vergleich. Wie immer lassen sich hierfür unterschiedliche Kriterien wählen, deren Betrachtung zu jeweils unterschiedlichen Gruppierungen und Näheverhältnissen führt. Im Folgenden werden die Modelle anhand zentraler Kriterien verglichen.

- In zwölf Ländern besteht eine gesetzliche Grundlage für die Verleihung des Promotionsrechts an HAW. Zuletzt kamen im vergangenen Jahr Saarland, Hamburg, Brandenburg und Thüringen hinzu. Die ersten Länder mit gesetzlicher Grundlage waren Baden-Württemberg (2014) und Hessen (2015). In drei Ländern ohne gesetzliche Grundlage sind jeweils zeitnahe Novellen der Hochschulgesetze geplant (Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und

181 § 54a (2) HSG SH.

182 § 61 (1) ThürHG i.V.m. ebd., § 1 (2) Satz 1 Nr. 1-5. Zur insoweit unberührten kooperativen Promotion: ebd., § 61 (5) Satz 3-5.

183 Thüringer Verordnung über die Verleihung des fachlich begrenzten Promotionsrechts an Promotionszentren der Fachhochschulen (ThürPromVVO) vom 10.12.2024 (GVBl 2025, 13).

184 *Arbeitsgruppe Hochschulentwicklung 2030+*, Hochschulentwicklung in Thüringen 2030+ - Empfehlungen, 2023, S. 11.

185 ThürPromVVO (Fn. 183), § 1; vgl. § 61 (1) Satz 2 ff. ThürHG.

186 ThürPromVVO (Fn. 183), § 4.

187 ThürPromVVO (Fn. 183), § 6 (2).

188 ThürPromVVO (Fn. 183), § 2 (3). Zur Regelung bei Unterschreitung der Mindestzahl: ebd., § 3 (6).

189 Zu den eng gefassten Ausnahmen bei beiden Bedingungen: ThürPromVVO (Fn. 183), § 3 (4).

190 ThürPromVVO (Fn. 183), § 4 (3)-(4). Details zur Kommission: ebd., § 5.

191 ThürPromVVO (Fn. 183), § 4 (5)-(6) sowie § 7 (3). Ebd., § 4 (6) zur Möglichkeit der Aufhebung bei „schwerwiegende[n] Mängeln“.

192 ThürPromVVO (Fn. 183), § 7 (1). Details zum Evaluationsgremium: ebd., § 7 (3).

- Niedersachsen); lediglich in Sachsen ist keine HAW-Promotion im hier intendierten Sinn absehbar.¹⁹³
- Erst in sieben Ländern ist das Promotionsrecht bereits an HAW verliehen. Zu den Gründen für die Differenz zählen fehlende untergesetzliche Regelungen (inklusive des Satzungsrechts der Hochschulen), die i.d.R. aufwändige Etablierung von Einrichtungen und Verfahren, die ebenfalls aufwändige Auswahl der zentralen Akteure (v.a. der betreuungs- und prüfungsberechtigten Professor:innen) sowie zeit- und arbeitsintensive Antrags- und Begutachtungsverfahren.
 - Neun Länder mit gesetzlicher Grundlage befristen zumindest die Erstverleihung des Promotionsrechts. In allen Ländern ist hingegen eine Evaluation der jeweiligen Promotionsumgebungen als Ganze – jenseits etwaiger Evaluationen innerhalb dieser Umgebungen – nach einem mehrjährigen Zeitraum (i.d.R. zwischen sieben und zehn Jahren) vorgesehen.
 - Die HAW-Promotionsmodelle können hinsichtlich ihres Bauprinzips verglichen werden – konkret hinsichtlich der Frage, ob ein Modell als zentral oder dezentral beschrieben werden kann.¹⁹⁴ Zentral meint dabei, dass das Promotionsrecht einer von den einzelnen HAW unabhängigen Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit verliehen wird. Dezentral heißt, dass das Recht einzelnen HAW und/oder einzelnen HAW-Verbänden verliehen wird. In diesem Sinne zentral sind die Modelle in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Schleswig-Holstein. Schleswig-Holstein weist die Besonderheit auf, dass sich im dortigen Promotionskolleg die staatlichen HAW und Universitäten zusammengeschlossen haben.
 - In allen Ländern mit gesetzlicher Grundlage (sowohl mit zentraler als auch dezentraler Lösung) kann das Promotionsrecht den HAW nur für fachliche Schwerpunktbereiche verliehen werden. Deren Zuschnitt und Granularität unterscheiden sich erheblich zwischen den Ländern. Im Gegensatz zu Universitäten wird das Promotionsrecht damit nicht einer Institution ohne fachliche Einschränkung verliehen, sondern einer neuen hochschuleigenen oder hochschulübergreifenden Organisationseinheit bzw. Einrichtung mit der Maßgabe, dass das Recht jeweils

nur in begrenzten fachlichen Bereichen ausgeübt werden kann. Die jeweilige Zahl der fachlichen Einheiten in den Ländern variiert stark (z.B. 18 in Bayern, 5 in Baden-Württemberg) und kann sich überdies verändern. Stark unterschiedlich ist auch die jeweils vorgeschriebene Mindestzahl von Professor:innen, die einer Einheit angehören müssen (z.B. 18 in Baden-Württemberg, 4 in Schleswig-Holstein). Beides steht in engem Zusammenhang mit anderen Faktoren, etwa der Größe des Landes, der Zahl und Größe der HAW, den Interessen der HAW sowie des Bauprinzips des Promotionsmodells.

- Ein starkes Augenmerk bei der Konzeption der Ländermodelle liegt auf den Aufnahmekriterien für HAW-Professor:innen. Angesichts der Diskurslage ist das verständlich. Die HAW-Promotion sieht sich z. T. bis heute der Frage gegenüber, ob sie verlässlich und dauerhaft der Universitätspromotion ebenbürtig ist. Als Grund daran zu zweifeln, wird neben organisatorischen und strukturellen Merkmalen der HAW auch die (Mindest-)Qualifikation von HAW-Professor:innen angegeben. Diese entspricht den Zugangskriterien für die HAW-Professur, umfasst also i.d.R. berufspraktische Erfahrungen und im Vergleich zu Universitätsprofessor:innen weniger umfassende akademische Leistungen. Alle Länder bis auf eines, die die Aufnahmekriterien für HAW-Professor:innen hinreichend präzisiert haben, greifen auf Publikationsleistung und Drittmittelerfolg als zentrale Maßstäbe für die deshalb eingeforderte persönliche Forschungsstärke zurück. Die Ausnahme ist Schleswig-Holstein, das auf Publikationsleistung als separates Kriterium verzichtet. Drittmittel und Publikationen sind die klassischen (wenngleich nicht unumstrittenen) Parameter für die Messung von Forschungsleistungen und spielen in universitären Berufungsverfahren eine zentrale Rolle. Ihr Einsatz ist deshalb nicht nur erprobt und konzeptionell zugänglich, sondern scheint sich anzubieten, um genau jenes akademische Niveau zu messen, das bei HAW-Professor:innen im Promotionskontext immer wieder eingefordert wird.¹⁹⁵ Zwei Aspekte sind daran zu kommentieren. Erstens liegt der Gedanke nicht fern, die (i.d.R. im Zeitverlauf regel-

193 Vgl. *hfb – Bundesvereinigung*, Promotionsrecht an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Stand 1.3.2025), S. 6, abrufbar unter https://www.hfb.de/fileadmin/hfb-global/downloads/Infobereich_Nichtmitglieder/hfb-Infoblatt_Promotionsrecht_der_HAW.pdf [5.5.2025]. Zur Kooptierung in Sachsen, s. I. 13.

194 Vgl. *Wissenschaftsrat*, Ausgestaltung der Promotion im deutschen Wissenschaftssystem (Drs. 1196-23), 2023, S. 17; *Müller*, CHECK - Promotionsrecht für HAW in Deutschland, 2025, S. 16 ff.

195 Vgl. *Wissenschaftsrat* (Fn. 194), S. 18.

mäßig nachzuweisende) Leistung von HAW-Professor:innen mit der analogen Leistung von Universitätsprofessor:innen zu vergleichen. Zu betrachten wären die Berufungskriterien von Universitätsprofessor:innen sowie ggf. spätere Leistungsmessungen (auch mit Blick auf deren potenzielle Folgewirkungen), die allerdings wie bei HAW in mehreren Dimensionen erheblich variieren, nicht zuletzt zwischen den Disziplinen.¹⁹⁶ Zweitens mag man die Dominanz von Drittmitteln und Publikationen in Spannung zur Überlegung sehen, dass die HAW-Promotion gerade nicht der klassischen Universitätspromotion entsprechen, sondern die Stärken der HAW (v.a. der Anwendungsbezug der Forschung) in Anschlag bringen soll. Daraus ließe sich ableiten, dass auch die Leistungsmessung der HAW-Professor:innen in gewissem Rahmen auf diese Merkmale der HAW abheben sollte. Solche „dritten Kriterien“ werden in den Ländermodellen aber lediglich vereinzelt und dann auch nur in begrenztem Maß aufgegriffen, z.B. mit der partiellen Kompensationsmöglichkeit von Publikationen bzw. Drittmitteln durch Patente oder der Bedingung, dass die erforderlichen Publikationen einen Bezug zur anwendungsorientierten Forschung aufweisen müssen (Bayern).¹⁹⁷ Diese Zurückhaltung dürfte einerseits dem Umstand geschuldet sein, dass für das zu Messende keine etablierten und akzeptierten Metriken bereitstehen. Andererseits mag auch hier die Befürchtung eine Rolle spielen, dass sich eine anhand solcher Kriterien indirekt geprägte „HAW-Promotion sui generis“ dem Verdacht der mangelnden wissenschaftlichen Satisfaktionsfähigkeit aussetzen würde. Bezeichnenderweise viel häufiger ist in den Modellen die Möglichkeit verankert, dass eine Habilitation oder andere akademische Leistungen als (i.d.R. partielle) Kompensation der Anforderungen bei Drittmitteln und Publikationen eingesetzt werden können.

- Außer Berlin unterscheiden alle Ländermodelle zwischen den Drittmittelanforderungen für HAW-Professor:innen aus technischen/naturwissenschaftlichen und nicht-technischen bzw. anderen Fächern. Der Zuschnitt der jeweiligen Fächergruppen variiert allerdings bzw. bleibt unbestimmt. Jenseits von

Details und z.T. möglichen Varianten zeigt sich ansonsten eine größere Übereinstimmung beim Volumen der jeweils nachzuweisenden Drittmittel. Das Standardvolumen sind 100T Euro pro Jahr in technischen/naturwissenschaftlichen Fächern und 50T Euro pro Jahr in nicht-technischen/anderen Fächern im Durchschnitt der letzten drei Jahre (Ausnahmen in nicht-technischen Fächern: 25T Euro p.a. in Sachsen-Anhalt, 40T Euro p.a. im Saarland). Regelmäßig nicht erläutert wird, wie sich diese Zahlen begründen oder herleiten lassen. Berlin nennt keinen Eurobetrag, sondern bindet die Drittmittelanforderung fächerübergreifend an eine damit zu bestreitende Personalausgabe (Doktorandenstelle für 3 Jahre).

- Weniger einheitlich ist das Bild bei der eingeforderten Publikationsleistung. Sechs Länder differenzieren zwischen den o.g. Fächergruppen, vier Länder nicht. Schleswig-Holstein hat kein separates Publikationskriterium. Die Modelle sind vielfach komplex und z.T. im Zusammenhang mit weiteren Kriterien zu sehen. Ein genauer Vergleich der Publikationsanforderungen ist deshalb hier nicht leistbar. Bereits ein schematischer Blick zeigt jedoch eine erhebliche Varianz. In technischen/naturwissenschaftlichen Fächern reicht das Anforderungsspektrum von 0,4 begutachteten Publikationen pro Jahr im Durchschnitt der letzten drei Jahre bis zu einer begutachteten und einer weiteren Publikation im gleichen Zeitraum. Bei nicht-technischen/anderen Fächern reicht das Spektrum von 0,6 begutachteten Publikationen bis zu 1,3 begutachteten und einer weiteren Publikation pro Jahr im Durchschnitt der letzten drei Jahre.
- Nach heutigem Stand sind die Fragen nach dem funktionalsten Ländermodell und dem Verhältnis eines oder aller Modelle zur klassischen Universitätspromotion kaum zu beantworten. Zum einen steht die Entwicklung der HAW-Promotion grosso modo noch am Anfang. Nur wenige Länder haben schon hinreichende operative Erfahrungen und Fallzahlen. Viele implementieren derzeit ihre Modelle, in anderen wird noch an den rechtlichen Grundlagen gearbeitet. Nach Implementierung dauert es einige Zeit, bis organisationale Innovationen

¹⁹⁶ Auch Organe, Verfahren und Evaluationen im Promotionskontext ließen sich vergleichen.

¹⁹⁷ Vgl. die Hinweise der Expertenkommissionen in Hessen und Berlin: *Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst* (Fn. 101), S. 13 ff.; *Expertenkommission* (Fn. 40), S. 15. Vgl. auch

Müller (Fn. 194), S. 41. Ansatz zur disziplinspezifischen Leistungsmessung: Röhl et al, *Evalitech: Eine neue Metrik zur Vergabe von Professuren für die Technikwissenschaften*, in: *OdW* 1/2024, S. 13, passim.

dieser Größenordnung in einen beurteilungsfähigen Normalbetrieb übergegangen sind. Die in allen Modellen obligatorischen Evaluationen sind deshalb erst nach mehreren Jahren vorgesehen. Davon unabhängig mag sich als erster natürlicher Betrachtungszeitpunkt der Abschluss von ausreichend vielen Promotionen anbieten. Zum anderen stellte sich auch nach einer hinreichenden Zeitspanne die Frage, welche aussagekräftigen Kriterien sich für einen Modellvergleich anbieten. Der Katalog der Möglichkeiten ist lang – von Effizienz, strategischer Beweglichkeit, Kosten und Aufwand, Zugänglichkeit für

Professor:innen und Promovenden bis hin zur Passung zur jeweiligen HAW- und Universitätslandschaft. Quantität und Qualität des Outputs – also der Promotionsverfahren und der Promotionsergebnisse – kommen ebenfalls in Betracht.

Dr. Guido Speiser ist stellvertretender Leiter der Abteilung „Forschungssystem und Wissenschaftsdynamik“ am Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung.